



Gemeinde Schefflenz

Neckar-Odenwald-Kreis



GR Nr. 08/20/14

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Schefflenz

am Montag, 20. Juli 2020 in der Roedderhalle Schefflenz

- Verhandelt:** Schefflenz, den 20. Juli 2020
- Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 21:20 Uhr
- Vorsitzender:** Bürgermeister Rainer Houck
- Gemeinderäte:** Bakan Sacettin, Egolf Cedric, Feil Andreas, Klingmann Melanie, Krauth Mike, Kunzmann Edgar, Markert Klaus, Rüger Hermann, Schäfer Johannes, Schwalb Hardy, Werling Dr. Friederike, Wohlmann Gero
- Beschäftigte usw.:** Thomas Richter (Schriftführer)
Katrin Weimer
- Zuhörer:** 18

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

zu der Verhandlung durch Ladung vom 10.07.2020 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 10.07.2020 ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

das Gremium beschlussfähig ist, weil 13 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlen als beurlaubt: Söhner Markus, Tscharf Lutz

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: ---

als Urkundspersonen werden ernannt: Feil Andreas, Kunzmann Edgar

Hierauf wird in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

1. Einwohnerfragestunde

- Herr Harald Schneider beanstandet das Wegzackern von Feldwegen. Er legt verschiedene Beispiele vor.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Feldwege verschiedene Funktionen haben. Der Fall wird geprüft und eine kurzfristige Rückmeldung gegeben.

Az.: 785.5

- Herr Dieter Feil berichtet, dass es noch genügend Falschparker im Bereich der Volksbank in Oberschefflenz gibt.

Der Vorsitzende informiert, dass ein Kontrollrhythmus zwar vorhanden ist, aber seitens der Gemeinde keine Vollabdeckung geleistet werden kann.

Az.: 100.30

2. Kenntnissgabe des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 22.06.2020

Das Protokoll wurde mit den Informationen zu dieser Sitzung übersandt. Einwände gegen das Protokoll werden nicht erhoben.

3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 22.06.2020

Am 22.06.2020 hat der Gemeinderat die Veräußerung des Sportheims in Unterschefflenz an den SVS beschlossen.

4. Neuaufstellung des Bebauungsplans „Wohnen und Pflegen“ in Mittelschefflenz

Anlass der Planung

Die „Friedrich Wohnen & Pflegen GmbH“ plant den Bau einer Senioreneinrichtung in Mittelschefflenz. Die Planung sieht die Errichtung einer zweistöckigen Senioreneinrichtung mit ambulant betreuten Wohngemeinschaften mit 8-12 Plätzen sowie 24 Tagespflegeplätze vor. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) überprüft aufgrund der Coronakrise derzeit seine Vorgaben. Leider gibt es von dort keine konkreten Rückmeldungen, wie die künftigen Anforderungen aussehen werden. Aufgrund der unsicheren Rahmenbedingungen hat eine nun Anpassung des Projekts stattgefunden. Weiterhin ist die Tagespflege mit 2 x 12 Plätzen geplant, die im ersten Bauabschnitt entstehen sollen. Im späteren zweiten Bauabschnitt sind weiterhin die ambulant betreuten Wohngemeinschaften geplant. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Senioreneinrichtung zu schaffen. Das Vorhaben wird seitens der Gemeinde Schefflenz weiterhin unterstützt.

Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Errichtung der Senioreneinrichtung soll laut Kreissenorenbericht dringend benötigter, altersgerechter Wohnraum sowie ausreichend Pflegemöglichkeiten in Schefflenz geschaffen werden. Mit der Errichtung einer Senioreneinrichtung mit ergänzender gemischter Nutzung am ausgewählten Planstandort wird dies in zentrumsnaher Ortslage von Mittelschefflenz umgesetzt.

Verfahren

Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren mit zweistufiger Beteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB. Es wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht mit einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

In der heutigen Sitzung ist Frau Cornelia Friedrich anwesend und stellt das Projekt vor. U.a. erläutert sie die Tagespflege und beantwortet die Fragen der Gemeinderäte.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

- a) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen und Pflegen“ in Mittelschefflenz. Maßgebend für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Abgrenzungsplan vom 28.05.2020.
- b) und empfiehlt den Mitgliedern des Gemeindeverwaltungsverbands Schefflenztal den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern und einen Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des weiteren Verfahrens zu fassen.

Az.: 621.416

5. Abschluss städtebaulicher Verträge

a) Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan „Wohnen und Pflegen“

Die „Friedrich Wohnen & Pflegen GmbH“ plant den Bau einer Senioreneinrichtung auf dem Flurstück 7677 in der Grabenstraße in Mittelschefflenz. Die Planung sieht die Errichtung eines zweistöckigen Seniorenzentrums mit betreutem Wohnen, 24 Tagespflegeplätzen und einem Stützpunkt des mobilen Pflegedienstes vor. In einem weiteren Bauabschnitt könnte eine ambulant betreute Wohngemeinschaft in der Größenordnung von 8 - 12 Plätzen entstehen. Das Vorhaben wird seitens der Gemeinde Schefflenz unterstützt.

Da der hierfür erforderliche Bebauungsplan ausschließlich diesem Vorhaben dient, soll dazu ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abgeschlossen werden, der die Rechtsverhältnisse zwischen dem Vorhabensträger und der Gemeinde regelt. Dabei wird auch definiert, dass die Planungskosten vom Vorhabensträger zu tragen sind.

Ergänzend berichtet der Vorsitzende, dass Vorprüfungen stattgefunden haben, ob das Projekt am Standort überhaupt möglich ist.

Der Bürgermeister wird einstimmig beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfs mit der Fa. Friedrich Wohnen & Pflegen GmbH einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Az.: 793.33

b) Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan „Zeilweg“

Ein ortsansässiger Getränkevertrieb möchte den Neubau eines kleinflächigen, zeitgemäßen Getränkemarktes mit ausreichend Parkmöglichkeiten realisieren. Der bestehende Getränkemarkt befindet sich aktuell im dicht bebauten Ortskern von Unterschefflenz. Die Parkplatzsituation am bestehenden Standort ist unzureichend und problematisch. Zudem bestehen keine Erweiterungsmöglichkeiten am aktuellen Standort.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll eine einzelne Gewerbefläche geschaffen werden, um den konkreten Bedarf des örtlichen Betriebes zu decken.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Standortsicherung und Weiterentwicklung des Betriebes in der Gemeinde Schefflenz und somit dem Erhalt und Ausbau wohnortnaher Arbeitsplätze. Zudem wird durch die Verlagerung des Standorts aus dem Ortskern Unterschefflenz die Gemengelage entflechtet und dort neue Möglichkeiten der Innenentwicklung eröffnet sowie die Grundversorgung in der Gemeinde langfristig sichergestellt.

Da der hierfür erforderliche Bebauungsplan ausschließlich diesem Vorhaben dient, soll dazu ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abgeschlossen werden, der die

Rechtsverhältnisse zwischen dem Vorhabensträger und der Gemeinde regelt. Dabei wird auch definiert, dass die Planungskosten vom Vorhabensträger zu tragen sind.

Einstimmig wird der Bürgermeister beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfs mit dem Vorhabensträger einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Az.: 793.33

6. Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen

a) Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses und Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Flst.Nr. 602/5, Lücke 7, Gemarkung Oberschefflenz

Die Antragstellerin möchte am ehemaligen Bahnwärterhäuschen verschiedene Baumaßnahmen vornehmen. So soll auf der Nordostseite ein Anbau über 3 Geschosse erfolgen, um im Kellergeschoss Platz für eine Pkw-Doppelgarage und im Erd- und Dachgeschoss zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Der Anbau soll giebelständig gestaltet werden.

Ferner ist auf der Nordostseite ein Carport mit Pultdach geplant. Der Carport hat eine Größe von ca. 42 m² und grenzt an das Gebäude auf dem Nachbargrundstück an.

Im rückwärtigen Grundstücksbereich (Südwestseite) soll ebenfalls noch ein Anbau erfolgen, der Platz für zusätzlichen Wohnraum schaffen wird. Als Dachform ist ein Pultdach geplant.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich der Abrundungssatzung Oberschefflenz (§ 34 BauGB). Es wurden nach Ablauf der Einwendungsfrist im Rahmen der Angrenzerbenachrichtigung keine Einwendungen vorgetragen.

Aus Sicht der Verwaltung fügen sich die geplanten Baumaßnahmen gut in die Umgebungsbebauung ein. Da durch den Anbau auf der Nordostseite mit integrierter Garage im Kellergeschoss der Stauraum vor der Garage relativ gering ist, sollte hier ein elektrisches Garagentor eingebaut werden.

Mit einstimmigem Beschluss stimmt der Gemeinderat dem Bauvorhaben zu und erteilt das Einvernehmen.

Az.: 632.21

b) Bauantrag zum Austausch eines Mastes für Mobilfunktechnik auf dem Grundstück Flst.Nr. 9648/1, Gewinn Oberer Tonacker, Gemarkung Unterschefflenz

Die Deutsche Funkturm GmbH möchte den bestehenden Mobilfunkmast gegen einen Schleuderbetonmast austauschen. Der neue Mast ist mit einer Höhe von 49,74 m im Vergleich zum bisherigen Mast (50 m) geringfügig niedriger.

Die Zufahrt erfolgt von der Roigheimer Straße aus über den westlich abzweigenden Feldweg, Flst.Nr. 9669. Dieser soll während der Bauphase abgesperrt werden und wird nach Beendigung der Bauarbeiten wieder instand gesetzt.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB sind Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Angrenzeranhörung ist erfolgt, die Einwendungsfrist endet am 07.08.2020.

Aus Sicht der Verwaltung trägt der geplante Masttausch zum Erhalt bzw. der Verbesserung der Infrastruktur der Gemeinde Schefflenz bei. Die Verwaltung wird sich im Vorfeld mit dem Antragsteller in Verbindung setzen, um die geplante Sperrung des Feldweges und die spätere Instandsetzung zu koordinieren.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Baumaßnahme zu, sofern keine begründeten Einwendungen der Angrenzer vorgetragen werden.

Az.: 632.21

7. Änderung der Satzung für Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchen haben sich in den letzten Wochen sehr intensiv mit der Frage befasst, in welcher Weise eine Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 erfolgen kann. Die Verhandlungen wurden aufgrund der Einschränkungen der Corona-Pandemie zunächst verfragt; nun hat mit Beginn des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen eine Abstimmung der Landesverbände stattgefunden. Aufgrund der weiterhin durch die Pandemie beeinträchtigten Lage wird die Empfehlung jedoch nur für das Kindergartenjahr 2020/2021 ausgesprochen.

Es ist uns gelungen, den Schefflenzer Kindern wieder den zeitlichen Betreuungsrahmen anzubieten, der auch vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkung möglich war. Damit gewährleisten wir auch in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und der frühkindlichen Bildung.

Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht uns als Kindergartenträger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Kosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **1,9 Prozent**.

Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, weil die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen in Baden-Württemberg grundsätzlich einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anstreben.

In der Sitzung vom 3. Juni 2019 wurden die Kindergartengebühren nur für das Kindergartenjahr 2019/2020 festgelegt, sodass nun über die Gebührenhöhe für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021 zu entscheiden ist.

Folgende Elternbeiträge für die Kindertagesstätten werden seit 01.09.2019 von der Gemeinde Schefflenz basierend auf 12 Monatsbeiträgen pro Jahr erhoben:

Die Gebührensätze ab 01.09.2019	Regel- gruppe	Verlängerte Öffnungszeit	Ganztags- betreuung	Kleinkind- betreuung	Kleinkind- ganztags- betreuung
	bis 6 Std. (RG)	bis 6 Std. (VÖ)	ab 7 Std. (GB)	bis 6 Std. (KG)	ab 7 Std. (KG m. GT)
	Empfeh- lungen	Zuschlag 15 % der RG	Zuschlag 100 % der RG	Zuschlag 115 % der RG	Zuschlag 220 % der RG
	12 Mon. *	12 Mon. *	12 Mon. *	12 Mon. *	12 Mon. *
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind **	117 €	135 €	234 € ***	252 €	374 € ***

Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren **	90 €	104 €	180 € ***	194 €	288 € ***
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren **	60 €	69 €	120 € ***	129 €	192 € ***
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren **	20 €	23 €	40 € ***	43 €	64 € ***

* Bei Erhebung in elf Monaten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

*** zzgl. Essens-/Getränksgeld

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird nun empfohlen, den Elternbeitrag zunächst wie folgt festzusetzen:

- Empfehlungen für das Kindergartenjahr 2020/2021:

Die Gebührensätze ab 01.09.2020	Regel- gruppe	Verlängerte Öffnungszeit	Ganztags- betreuung	Kleinkind- betreuung	Kleinkind- ganztags- betreuung
	bis 6 Std. (RG)	bis 6 Std. (VÖ)	ab 7 Std. (GB)	bis 6 Std. (KG)	ab 7 Std. (KG m. GT)
	Empfeh- lungen	Zuschlag <u>15 %</u> der RG	Zuschlag <u>100 %</u> der RG	Zuschlag <u>115 %</u> der RG	Zuschlag <u>220 %</u> der RG
	12 Mon. *	12 Mon. *	12 Mon. *	12 Mon. *	12 Mon. *
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind **	119 €	137 €	238 € ***	256 €	380 € ***
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren **	92 €	106 €	184 € ***	198 €	294 € ***
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren **	61 €	70 €	122 € ***	131 €	195 € ***
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren **	20 €	23 €	40 € ***	43 €	64 € ***

Mit diesen Vorschlägen übernimmt die Gemeinde Schefflenz wie in den letzten Jahren lediglich die Empfehlungssätze für die Regelgruppe, die damit weiterhin Basis der linearen Anpassung für die bisherige Erhebungspraxis der Elternbeiträge sind.

Die Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung soll künftig in einer separaten Satzung geregelt werden, da sich Zielgruppe, Bedarf und Inhalt doch wesentlich von der Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten unterscheidet.

Daher werden die entsprechenden Regelungen in § 5 Abs. 2 der Satzung gestrichen.

Die Verwaltung hat einen Entwurf einer Änderungssatzung erarbeitet.

Die Evangelische Kirchengemeinde wurde über die Änderungsabsicht informiert.

Gemeinderätin Dr. Werling regt an, die Gebührensätze für die Kleinkindganztagsbetreuung (KG mit GT) mit einem geringeren Zuschlag zu erhöhen, da der Sprung von der Kleinkindbetreuung doch sehr erheblich ist.

Gemeinderat Rüger fragt nach, ob im Rahmen der Coronapandemie mit Kindern mit Atemwegsinfekten nach Hause geschickt werden und ob dann eine Ermäßigung der Gebühren erfolgen kann.

Der Vorsitzende teilt mit, dass kranke Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen können. Eine Ermäßigung der Gebühren ist nicht vorgesehen.

Gemeinderat Schäfer stellt den Antrag, der Gebührenerhöhung zuzustimmen und Kinder für die Eingewöhnungsphase von den Gebühren zu befreien.

Zunächst wird über den Antrag von Gemeinderat Schäfer abgestimmt. Dieser wird mit 1 Ja-Stimme und 11 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Der Gemeinderat stimmt der Festsetzung der Benutzungsgebühren in den Kinderbetreuungseinrichtungen und der Änderungssatzung mit 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen zu. Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Az: 460.15

8. Neufassung der Satzung über die Teilnahme an der Schulkindbetreuung

Die Gemeinde Schefflenz richtet die Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtung der Gemeinde ein. Die Schulkindbetreuung dient dazu, die schulpflichtigen Kinder der Grundschulen in Oberschefflenz und der Schefflentalschule vor bzw. nach dem Unterricht sinnvoll zu betreuen.

Bereits seit 2014 wurde die Schulkindbetreuung aufgrund der hohen Nachfrage in Unterschefflenz von der Kindertagesstätte in die Räumlichkeiten der Schefflentalschule ausgelagert. Auch die Betreuung in der Grundschule Oberschefflenz läuft seit Jahren mit großer Resonanz.

Mit Änderung der Satzung für Kinderbetreuungseinrichtungen soll nun auch eine eigenständige Satzung über die Teilnahme an der verlässlichen Grundschule neugefasst werden, da sich Zielgruppe, Bedarf und Inhalt doch wesentlich von der Kinderbetreuung in den Kitas unterscheidet.

Die Neufassung beinhaltet die Teilnahmebedingungen, Dauer der Teilnahme, Aufsichtsregelung, die Höhe der Gebühren sowie Festsetzung und Fälligkeit. Der Entwurf der Satzung ist in der Anlage beigelegt.

Der Gemeinderat stimmt dem Satzungsentwurf zu. Die Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Az: 210.4

9. Erhöhung Elternanteil Mittagsverpflegung

Aus gegebenem Anlass wird eine Tischvorlage vorgelegt, da die Verwaltung vor 3 Tagen die Nachricht von der kirchlichen Sozialstation erhalten hat, dass für die Mittagsessenslieferung ab dem 01.09.2020 eine Preiserhöhung ansteht.

Mit Aufnahme des Betrieb als verlässliche Grundschule wurde auch ein warmes Mittagessen in der Schefflentalschule angeboten. Die Abrechnung erfolgt seit 2014 über das Zahlssystem MensaMax. Der Elternanteil liegt unverändert bei 2,50 € pro Essen.

In Oberschefflenz (Kindertagesstätte GERNEGROSS und Grundschule) wird das Mittagessen über die kirchliche Sozialstation bezogen. Der neue Vertrag ab 01.09.2020 beinhaltet eine ca. 6%-ige Steigerung des Essenspreises. Neu hinzu kommt eine Anfahrtspauschale pro Lieferung. In Mittel- und Unterschefflenz (Schefflenztalschule + Kindertagesstätte Sonnenschein) wird das Mittagessen durch eigenes Personal selbst gekocht. Die Kosten – Erlös – Situation stellt sich wie folgt dar (2019):

Oberschefflenz

Ausgaben	
9.087,16 €	Essenslieferungen künftig
2.223,00 €	Personalkosten
11.310,16 €	Zwischensumme
Einnahmen	
6.370,00 €	2.548 Essen zu je 2,50 Euro
4.940,16 €	Defizit
4,44 €	Anteil bei Kostendeckung (bisher: 3,74 €)

Mittel-/Unterschefflenz

Ausgaben	
9.551,00 €	Lebensmittel, Programm, Entsorgung usw. (siehe Liste)
41.583,54 €	Personalkosten
51.134,54 €	Zwischensumme
Einnahmen	
13.032,50 €	5.213 Essen zu je 2,50 Euro
38.102,04 €	Differenz
9,81 €	Anteil bei Kostendeckung

Nicht berücksichtigte Kosten, da nicht konkret zuordenbar:
Nutzung Küche / AfA, Strom, Wasser.

Angesichts der in den letzten Jahren massiv gestiegenen Personalkosten werden die Abläufe in der Mensa der Schefflenztalschule überprüft und zwingend optimiert. Dennoch verbleibt ein massives Missverhältnis zwischen den Gestehungskosten und dem Entgelt für die Mittagsverpflegung. So sind sich alle drei Schulträger der Schefflenztalschule einig, dass eine Preisanpassung erforderlich ist.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung sollen nun entsprechend der stetig steigenden Kosten für Lebensmittel und Personal angepasst werden. Die Verwaltung schlägt vor, den Elternanteil für ein Mittagessen

in der Grundschule und der Kindertagesstätte GERNEGROSS in Oberschefflenz sowie in der Schefflenztalschule Mittelschefflenz und der Kindertagesstätte Sonnenschein in Unterschefflenz

ab 01.09.2020 auf 3,50 €

ab 01.01.2022 auf 4,00 €

zu erhöhen.

In der Schefflenztalschule bleiben wir mit den vorgesehenen Mehreinnahmen von 5.213 € im Jahr 2020/2021 weit unterhalb einer Kostendeckung, sondern erhöhen den Kostendeckungsgrad von rund 20 % auf rund 36%. Bei der Erhöhung ab dem 01.01.2022 werden voraussichtlich im Wesentlichen nur die Personalkostensteigerungen abgedeckt. Ob

die hohe Qualität der Mittagsverpflegung in der Schefflentschule unter den gegebenen finanziellen Bedingungen längerfristig aufrechterhalten werden kann, ist fraglich.

Gemeinderat Wohlmann weist darauf hin, darauf zu achten, dass eine kurze Vertragslaufzeit gewählt wird.

Gemeinderat Schäfer schlägt vor zu prüfen, ob das eigene Essen aus Unterscheffenz nicht auch künftig in die Kindertagesstätte in Oberscheffenz transportiert werden kann. Z.B. mit einem 450 €-Jobber.

Gemeinderat Bakan weist darauf hin, dass es Essensanbieter gibt, die Essensportionen zu wesentlich günstigeren Preisen anbieten.

Gemeinderat Feil regt an, Fördermöglichkeiten, wie z. B. in Bayern das Schulobstprogramm, zu prüfen.

Die Verwaltung nimmt die Prüfaufträge mit.

Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung des Elternanteils zur Mittagsverpflegung pro Mahlzeit in der Grundschule und der Kindertagesstätte GERNEGROSS Oberscheffenz sowie in der Schefflentschule Mittelscheffenz und der Kindertagesstätte Sonnenschein in Unterscheffenz

ab 01.09.2020 auf 3,50 €

ab 01.01.2022 auf 4,00 €

mit 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung zu.

Az.: 207.74

10. Beschluss zur Annahme von Zuwendungen

Gemeinderat Wohlmann erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt befähigt, verlässt den Sitzungstisch und nimmt im Zuhörerraum Platz.

Nach der Dienstanweisung über die Annahme und die Behandlung von Spenden und Sponsoring durch die Gemeinde Scheffenz stehen folgende Spenden zur Annahme durch den Gemeinderat an:

Hopp Foundation for Computer Literacy & Informatics gGmbH, Institutstraße 15, 69469 Weinheim

Sachspende 10.693,03 €

digitale Ausstattung (iPads, iPad-Hüllen, iPad Eingabestifte, Ladekoffer)

Grundschule Oberscheffenz, 10.693,03 €

Förderverein der Grundschule Oberscheffenz e.V., 1. Vors. Dorothe Hansberg, Krokusstraße 1, 74850 Scheffenz

Sachspende 236,00 €,

Hygieneschutzwände

Grundschule Oberscheffenz

Gero und Marion Wohlmann, Mühlweg 2, 74850 Scheffenz

Sachspende 204,68 €

Pumpe für Brunnen im Mühlweg

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Annahme der Zuwendungen.

Az.: 050.44

11. Informationen, Anfragen, Anregungen

Der Vorsitzende informiert über:

- Am Sonntag, 19.07.2020 war eine Demonstration nach dem Versammlungsgesetz beim Landratsamt angemeldet. Die Zuständigkeit für die ordnungsrechtliche Verfügung lag hier bei der Kreispolizeibehörde.
Veranstalter war eine Privatperson, welche die Demonstration am Freitag um 11:30 Uhr abgesagt hat. Aufgrund der vorherigen Bewerbung der Veranstaltung in den sozialen Medien hat diese Absage nicht mehr alle Teilnehmer rechtzeitig erreicht. Deshalb hat sich die Polizeibehörde entschieden, die Präsenz vor Ort aufrecht zu erhalten. Die Polizei war mit 4 Fahrzeugen und 4 Motorradpolizisten anwesend.
Um 13:30 Uhr waren ca. 200 Motorräder vor Ort. Mit Lautsprecherdurchsage wurden die Personen auf die Absage der Demo hingewiesen. Es erfolgte eine Kontrolle der anwesenden Motorräder. Hierbei wurde ein Motorrad stillgelegt und eine Fahrerlaubnis entzogen. Gegen ca. 14:00 Uhr hatte sich die Ansammlung aufgelöst.

Az.: 104.22

- In der letzten Gemeinderatssitzung wurde die Verwaltung vom Gemeinderat beauftragt, alternative Räumlichkeiten für eine 3. Gruppe der Kindertagesstätte Oberschefflenz zu suchen. Es wurde angeregt eventuell die Räumlichkeiten des Bärbelshauses zu nutzen. Im Bärbelshaus sind die erforderlichen sanitären Einbauten für Kinder nicht mehr vorhanden, was eine Nutzung schwierig gestaltet. Alternativ wurde der Proberaum des Gesangsvereins Oberschefflenz betrachtet. Dieser bietet die erforderliche Fläche um dort notfalls eine Betreuung einrichten zu können. Die Verwaltung wird rechtzeitig auf den Gesangsverein zugehen, sobald sich die Notwendigkeit der Inanspruchnahme abzeichnet.

Az.: 461.00

- Der abgestorbene Baum am Radweg zwischen Mittel- und Unterschefflenz ist zwischenzeitlich gefällt. Eine Ersatzpflanzung kann erst im Herbst erfolgen.

Az.: 364.60

- Der Vorsitzende berichtet über die Verbandsversammlungen des Hochwasser-Zweckverbands am 15.07.2020 und Gemeindeverwaltungsverbands am 18.07.2020.

Az.: 031.1 und 690.80

- Die freiwilligen Leistungen sollen geprüft werden. Hierzu gehört auch die Musikschule. Zu Bedenken gibt es, dass bei einem Austritt viele Leistungen, die der Gemeinde wichtig sind, nicht mehr in Anspruch genommen werden. Für einen Austritt ab 01.01.2022 läuft die Kündigungsfrist am 30.09.2020 ab.

Az.: 333.01

Die Gemeinderäte informieren sich bzw. regen an:

- Gemeinderat Feil informiert, dass das Lichtraumprofil an vielen Stellen wie z.B. im Friedhofweg zugewachsen ist. Er appelliert an die Gemeinde sowie Wald- und Grundstücksbesitzer das Lichtraumprofil freizuhalten.

Az.: 112.26

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Die Urkundspersonen:

Schriftführer: